

Auszug aus der Verfügung Nr. 15/2025 (Amtsblatt 05/2025 vom 05.03.2025)

Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland

Gemäß § 10 Absatz 3 Amateurfunkverordnung veröffentlicht die Bundesnetzagentur hiermit den ab 01.04.2025 gültigen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Die Verfügung Nr. 61/2024 (Amtsblatt 11/2024 vom 12.06.2024, Seite 708 ff.) wird aufgehoben und durch diese Verfügung ersetzt.

Die Rufzeichen werden gemäß dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) entsprechend diesem Rufzeichenplan zugeteilt.

Deutsche Amateurfunkrufzeichen bestehen aus einem 2-buchstabigen Präfix (DA - DR ohne DE und DI), einer Ziffer (0-9) und einem meist 2- oder 3-buchstabigen Suffix. Für Klubstationen gibt es auch Rufzeichen mit 1-buchstabigen oder 4- bis 7-stelligen Suffixen gemäß den Nr. 2 und 3. Bei Kurzzeitzulassungen für Inhaber ausländischer Amateurfunkgenehmigungen gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 5.

1. Rufzeichen mit 2- oder 3-buchstabigen Suffixen

Rufzeichen mit einem 2- oder 3-buchstabigen Suffix werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeteilt. Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen AA bis ZZZ betroffen.

| Rufzeichenreihe | Verwendungszweck | Klasse |
|-----------------|---|--------|
| DAØ | KS | A |
| DA1 | PZ | A |
| DA2 | PZ | A |
| DA4 | SZ | E |
| DA5 | SZ | A |
| DA6 | PZ | E |
| DA7 | KS | E |
| DA8 | KS | N |
| DBØ | RL / FB, (KS auslaufend) | A |
| DB1 – DB9 | PZ | A |
| DCØ – DC9 | PZ, (KS auslaufend) | A |
| DDØ – DD9 | PZ, (KS auslaufend) | A |
| DFØ | KS, (RL / FB auslaufend) | A |
| DF1 – DF9 | PZ | A |
| DGØ – DG9 | PZ, (KS auslaufend) | A |
| DHØ – DH9 | PZ, (KS auslaufend) | A |
| DJØ – DJ9 | PZ | A |
| DKØ | KS, (RL / FB auslaufend) | A |
| DK1 – DK9 | PZ | A |
| DLØ | KS, (RL / FB auslaufend) | A |
| DL1 – DL9 | PZ | A |
| DMØ | RL / FB | A |
| DM1 – DM9 | PZ | A |
| DNØ | KS (auslaufend) | E |
| DN1 – DN6 | AB (auslaufend) | A |
| DN7 – DN8 | AB (auslaufend) | E |
| DN9 | PZ | N |
| DOØ | RL / FB, (KS auslaufend) | E |
| DO1 – DO9 | PZ | E |
| DPØ – DP1 | KS, RL / FB, SZ (mit exterritorialem Standort) | A |
| DP2 | KS, RL / FB, SZ (mit exterritorialem Standort) | E |
| DP8 | KS, RL / FB, SZ (mit/ohne exterritorialem Standort) | N |
| DR1 | KSB | A |
| DR2 | KSB | E |
| DR3 | KSB | N |
| DR4 | KSO | A |
| DR5 | KSO | E |
| DR6 | KSO | N |

Abkürzungen:

| | |
|-----|--|
| PZ | Personengebundene Rufzeichenzuteilungen |
| KS | Rufzeichenzuteilungen für Klubstationen |
| RL | Rufzeichenzuteilungen für Relaisfunkstellen |
| FB | Rufzeichenzuteilungen für Funkbaken |
| SZ | Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle Studien |
| AB | Ausbildungsrufzeichen |
| KSB | Klubstationsrufzeichen für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind |
| KSO | Klubstationsrufzeichen für Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen |

2. Rufzeichen mit 1-buchstabigen Suffixen für Klubstationen

Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen A bis Z betroffen

| Rufzeichenreihe | Verwendungszweck | Klasse |
|-----------------|---|--------|
| DAØ | KS | A |
| DA1 | KS | A |
| DA2 – DA3 | KS | A |
| DA4 | SZ (<i>als Klubstationen</i>) | E |
| DA5 | SZ (<i>als Klubstationen</i>) | A |
| DA6 | KS | E |
| DA7 | KS | E |
| DA8 | KS | N |
| DA9 | KS | E |
| DBØ – DD9 | KS | A |
| DFØ – DH9 | KS | A |
| DJØ – DM9 | KS | A |
| DNØ | KS (<i>auslaufend</i>) | E |
| DOØ – DO9 | KS | E |
| DPØ – DP1 | KS (<i>mit exterritorialem Standort</i>) | A |
| DP2 | KS (<i>mit exterritorialem Standort</i>) | E |
| DP3 – DP7 | KS | A |
| DP8 | KS (<i>mit/ohne exterritorialem Standort</i>) | N |
| DP9 | KS | A |
| DQØ – DR9 | KS | A |

Abkürzungen wie bei Nr. 1

3. Rufzeichen mit 4- bis 7-stelligen Suffixen für Klubstationen

Bei zulässigen besonderen allgemeinen Anlässen können auch Klubstationsrufzeichen befristet zugeteilt werden, die anstelle des 1-buchstabigen Suffixes einen aus 4 bis 7 Zeichen bestehendes Suffix haben. Das letzte Zeichen im Suffix muss immer ein Buchstabe sein.

Zulässige besondere allgemeine Anlässe sind ausschließlich:

- Ereignisse mit Bezug zum Amateurfunk, Jubiläumsveranstaltungen von Amateurfunkvereinen und -verbänden, Amateurfunkmessen,
- ein geplantes Treffen von Funkamateuren, bei dem mindestens eine Amateurfunkstelle auf freiem Gelände errichtet wird (sog. Fieldday),
- ein Wettbewerb mit mindestens drei Funkamateuren,
- eine öffentliche Veranstaltung mit Bezug zu aktuellen oder historischen sportlichen, kulturellen, künstlerischen, technischen, literarischen Ereignissen oder Persönlichkeiten mit überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, die durch eine Amateurfunkstelle begleitet wird oder
- Aktionen zur Nachwuchsförderung für Funkamateure, bei denen Funkbetrieb in angemessenem Umfang durchgeführt wird.

Für Anlässe, die geeignet sind, gegen die guten Sitten zu verstoßen oder das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft, der Völker und Konfessionen nachhaltig zu stören und zu beschädigen, wird kein Rufzeichen erteilt. Suffixe, die in einem engeren Sinn in einen politischen Zusammenhang gebracht werden können oder vordergründig kommerziellem Interesse dienen, werden nicht zugeteilt.

Die Befristung des Sonderrufzeichens ist abhängig von der Zeitspanne für die das Rufzeichen benötigt wird, längstens jedoch ein Jahr (vgl. Nr. 8). Die besonderen Anlässe bzw. Aktivitäten entsprechend der vorgenannten Bedingungen a – e sowie die gewünschte Zeitspanne sind detailliert im Antrag anzugeben.

4. Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste sowie für Notfunkgruppen

Die Rufzeichenreihen DR1AA bis DR3ZZZ sind ausschließlich für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind. Ein geeigneter Nachweis ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Rufzeichenreihen DR4AA bis DR6ZZZ sind ausschließlich für Klubstationen von Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen vorgesehen. Ein geeigneter Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Notfunkgruppe ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Verwendung der Rufzeichen der DR-Reihen ist nur zulässig für den Funkverkehr zwischen Funkamateuren in Not- und Katastrophenfällen sowie für Übungszwecke, welche dazu dienen, bei Not- und Katastrophenfällen schneller und effektiver handeln zu können. Ausbildungsfunkbetrieb sowie die Teilnahme an Wettbewerben ist mit Klubstationsrufzeichen der DR-Reihen nicht gestattet.

Funkverkehr für Übungszwecke ist nur zulässig unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insofern sind Zurückhaltung und Verhältnismäßigkeit bei Übungszwecken geboten. Während des Übungsbetriebes ist das Zeichen „/Ueb“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „Übung“, verpflichtend an das verwendete Klubstationsrufzeichen der DR-Reihe anzufügen. Die Klubstationen müssen uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Ob die Nutzung des Amateurfunkdienstes in Not- und Katastrophenfällen mit den Besonderheiten des jeweiligen Dienstes zu vereinbaren ist, ist nicht Gegenstand der Zuteilung dieser Klubstationsrufzeichen. Die Entscheidung obliegt jedem Antragssteller in eigener Verantwortung unter Beachtung der für den jeweiligen Dienst geltenden Regelungen.

5. Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure

Rufzeichen für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland bestehen aus dem Heimatrufzeichen mit vorangestellten „DL/“ bei Klasse A und vorangestelltem „DO/“ bei Klasse E.

Inhaber ausländischer Amateurfunkgenehmigungen ohne Wohnsitz in Deutschland, die nicht unter die CEPT-Empfehlung T/R 61-01 oder die ECC-Empfehlung (05)06 fallen, benötigen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst in Deutschland eine Kurzzeitzulassung, die für die Dauer von bis zu drei Monaten erteilt wird.

6. Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Sendern

Zulässige Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken gemäß § 11 Abs. 2 AFuV sind: MO, MOE, MOI, MOS, MOH sowie MO5.

7. Nicht zulässige Rufzeichen

Rufzeichen, die im Widerspruch zu § 2 Nr. 1 oder 2 AFuG stehen oder irreführend sein könnten, werden nicht vergeben. Hierzu zählen beispielsweise Rufzeichen, die international festgelegte Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitszeichen (SOS, XXX, TTT, YYY, DDD, JJJ, MAYDAY, PAN) oder Q-Gruppen (QOA bis QUZ) beinhalten.

Ferner werden Rufzeichen mit Suffixen, die mit verfassungswidrigen Organisationen in Verbindung gebracht werden oder gegen die guten Sitten verstoßen, nicht vergeben.

8. Befristung von Rufzeichenzuteilungen

Rufzeichenzuteilungen können nach § 10 Abs. 2 Satz 2 AFuV befristet werden. Unbeschadet dieser Regelung werden die folgenden Rufzeichenzuteilungen befristet erteilt:

| Rufzeichenzuteilung | Befristung |
|--|--|
| RL, FB und SZ | bis zu 5 Jahren |
| KS mit 1-buchstabigem Suffix | bis zu 5 Jahren |
| KSB | bis zu 5 Jahren |
| KS mit 4- bis 7-stelligem Suffix | max. 1 Jahr (nicht verlängerbar) |
| Rufzeichenzuteilungen für Gaststreitkräfte | bis zu 5 Jahren |
| PZ für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland | 3 Monate |
| Rufzeichenzuteilungen für nichtdeutsche Staatsangehörige (außer EU- und EWR-Bürgern) mit Wohnsitz in Deutschland | maximal bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis; liegt eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis vor, so erfolgt die Befristung analog zu deutschen Staatsangehörigen |

Abkürzungen wie bei Nr. 1.

9. International gebräuchliche Rufzeichenzusätze

International gebräuchliche Rufzeichenzusätze im Sinne von § 11 Abs. 3 AFuV, die an das Rufzeichenende angehängt werden können, sind:

- beim Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Landfahrzeug oder an Bord eines Wasserfahrzeugs auf Binnengewässern das Zeichen „/m“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „mobil“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Wasserfahrzeugs, das sich auf See befindet, das Zeichen „/mm“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „maritim mobil“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs das Zeichen „/am“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „aeronautisch mobil“,
- beim Betrieb einer tragbaren oder vorübergehend ortsfest betriebenen Amateurfunkstelle das Zeichen „/p“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „portabel“,
- aus betrieblichen Gründen notwendige Zusätze, die vom Rufzeichen mit einem Bindestrich „-“ oder einem Schrägstrich „/“ getrennt werden.

Bezüglich der Rufzeichenzusätze für Ausbildungsfunkbetrieb und Remotebetrieb wird auf die Nrn. 10 und 11 verwiesen.

10. Ausbildungsfunkbetrieb

Ausbildungsfunkbetrieb findet gemäß § 12 Abs. 3 AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Ausbildungsfunkbetrieb durchgeführt wird, ist das Zeichen „/T“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „Trainee“, verpflichtend an das verwendete Rufzeichen anzufügen.

Ausbildungsrufzeichen der Rufzeichenreihe DN1AA bis DN8ZZZ werden ab dem 24.06.2025 nicht mehr zugeteilt. Zugeteilte Ausbildungsrufzeichen der vorgenannten Reihe behalten bis zum 31.12.2028 ihre Gültigkeit.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer portablen Funkstelle. In diesem Fall ist der Zusatz „/T“ vor dem Zusatz „/p“ zu verwenden, also „/Tp“.

11. Remotebetrieb

Remotebetrieb findet gemäß § 13a AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Remotebetrieb durchgeführt wird, kann das Zeichen „/r“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „/remote“ an das verwendete Rufzeichen angefügt werden.

Sofern der Rufzeichenzusatz „/r“ verwendet wird, ist er an den unter Nr. 10 verpflichtend vorgeschriebenen Rufzeichenzusatz „/T“ anzufügen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer Remote-Funkstelle. In diesem Fall ist der verpflichtende Zusatz „/T“ vor dem freiwilligen Zusatz „/r“ zu verwenden, also „/Tr“.

Vogt
225-2